



Liebe Kleingärtnerinnen, liebe Kleingärtner!

Aus gegebenem Anlass weisen wir wiederholt darauf hin, dass das Verbrennen von Gartenabfällen und -müll, gleich welcher Art strengstens verboten ist.

(siehe Text „**gesetzliche Grundlagen**“).

Bei Nichtbeachtung drohen hohe Bußgelder seitens des Ordnungsamtes Mönchengladbach.

Weiterhin gilt laut „Gartenordnung des Kreisverbandes und der Stadt Mönchengladbach“

Offene Feuerstellen (Feuerkörbe, Holzkohlengrills u.ä.) sind so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut und ähnlichem keine Brände entstehen können. Während des Betriebes der Feuerstelle ist eine Aufsicht zu gewährleisten. Brandbekämpfungsmittel müssen bereit stehen. Feuerkörbe dürfen nur mit naturbelassenem, mehrjährig gelagertem Holz betrieben werden. **Erdfeuer sind nicht erlaubt.**

gesetzliche Grundlagen

- [Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz](#)
- [Landesimmissionsschutzgesetz NRW](#)

generelles Verbot

Das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) bewertet das früher geduldete Verbrennen von Baumschnitt, Laub oder Pflanzenrückständen außerhalb von genehmigten Verbrennungsanlagen als unzulässige Abfallbeseitigung.

Das Verbrennen von Gartenabfällen durch Privatpersonen ist somit nicht zulässig.

Zudem verbietet das Landesimmissionsschutzgesetz NRW Verbrennungsvorgänge im Freien grundsätzlich. Der Luftreinhalteplan begrenzt zusätzlich die Absonderung schädlicher Stoffe in die Atmosphäre.

Ein nichtgenehmigtes Feuer und auf jeden Fall die Verbrennung von Abfällen kann mit Geldbußen geahndet werden.

Grünabfälle dürfen nur über die Hausmüllabfuhr (braune Tonne) oder aber die entsprechenden Sammelstellen in den Recycling-Höfen entsorgt werden. Bei kleinen Mengen kommt eventuell auch die Nutzung einer Kleinkompostierungsanlage auf Ihrem eigenen Grundstück in Frage.

Danke für euer Verständnis
Der Vorstand